

Ordnungsbehördliche Verordnung

1.01

zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung im Stadtgebiet Essen
vom 1. Dezember 2002



STADT
ESSEN

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Ruhestörende Betätigungen
- § 3 Gefahrenabwehr
- § 4 Öffentliche Hinweisschilder und Abdeckungen
- § 5 Hausnummerierung
- § 6 Tiere
- § 7 Auflassen von Drachen und Windvögeln
- § 8 Baden außerhalb der zugelassenen Freibäder und Betreten von Eisflächen
- § 9 Benutzung der Anlagen
- § 10 Kinderspielplätze
- § 11 Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen
- § 12 Motor-, Unterbodenwäsche und Reparaturen an Fahrzeugen
- § 13 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen
- § 14 Verunreinigungen
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV NRW S. 870) wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Essen vom 27.11.2002 für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

Ordnungsvorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellenbuchten, Geh- und Radwege, verkehrsberuhigte Zonen, Fußgängerzonen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung oder Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Baumbete, Grünflächen, Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Friedhöfe, Spiel- und Sportplätze sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.

§ 2 Ruhestörende Betätigungen

- (1) Ruhestörende Tätigkeiten im Hause, in Höfen, Gärten und auf Straßen dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden, soweit Spezialgesetze nichts anderes regeln.
- (2) Absatz 1 findet für gewerbliche Arbeiten bzw. Handlungen keine Anwendung. Für sie gelten die entsprechenden spezialgesetzlichen Regelungen.
- (3) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 3 Gefahrenabwehr

- (1) Gefahrenstellen, insbesondere Baustellen, Tagesbrüche, Steinbrüche, Erdvertiefungen u.ä. sind zu sichern
- (2) An Einfriedurigen von Grundstücken darf Stacheldraht nur innenseitig angeschlagen werden; außenseitig ist außerdem glatter Draht anzubringen
- (3) Auf Einfriedungen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
- (4) Auf Verkehrsflächen, in Anlagen und auf frei zugänglichen privaten Flächen dürfen Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere nur durch autorisierte Gewerbebetriebe oder sachkundige Personen ausgelegt werden.
- (5) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 4 Öffentliche Hinweisschilder und Abdeckungen

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist außer bei Gefahr im Verzuge vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken. Ebenso dürfen Hydranten, Grundwassermessbrunnen Gasabsperrearmaturen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen nicht verdeckt werden.
- (3) Die im Absatz 1 aufgeführten Verfügungsberechtigten haben ferner zu dulden, dass andere öffentliche Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, auf ihrem Grundstück von dem hierzu Beauftragen nach Anmeldung durchgeführt werden.
- (4) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 5 Hausnummerierung

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen (§ 126 Abs. 3 Baugesetzbuch).
- (2) Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar, straßenwärts neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist
- (3) Die Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 12 cm hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern oder Leuchtschildern gleicher Mindestgröße bestehen.
- (4) Nach Umnummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist in roter Farbe so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist.
- (5) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 6 Tiere

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen oder andere Tiere gefährden noch Sachen beschädigen können. Tiere, die sich im Besitz von Personen befinden, dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
- (2) Auf Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. In anderen Anlagen und Fußgängerzonen dürfen Hunde nur an kurzer Leine (nicht länger als 1,50 m) geführt werden. Ausgenommen hiervon sind besonders gekennzeichnete Hundewiesen. Für Kinderspielflächen gilt § 10 dieser Verordnung. Die Bestimmungen der Landeshundeverordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde oder Pferde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wildlebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 7 Auflassen von Drachen und Windvögeln

- (1) Das Auflassen von Drachen und Windvögeln u.ä. ist in der Nähe von über Land führenden Strom- und anderen Versorgungsleitungen verboten.
- (2) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 8 Baden außerhalb der zugelassenen Freibäder und Betreten von Eisflächen

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern ist außerhalb der zugelassenen Freibäder verboten.
- (2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen nicht betreten werden.
- (3) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 9 Benutzung der Anlagen

- (1) Gärten, Anpflanzungen und Friedhöfe dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (2) In Anlagen und Waldungen ist die Ausübung gewerblicher Tätigkeit verboten.
- (3) Bänke auf Verkehrsflächen, in Anlagen und in Waldungen dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Gleiches gilt für in Anlagen und Waldungen aufgestellte Spiel- und Sportgeräte.
- (4) In Anlagen sind, soweit sie nicht für Spiel und Sport bestimmt sind, solche Spiele verboten, die Personen erheblich belästigen oder behindern. Hierzu gehören insbesondere Ball- und Bewegungsspiele.
- (5) Das Befahren der Anlagen ist verboten. Hierzu gehört auch das Parken auf Baumbeeten, Grünflächen und auf dem Straßenbegleitgrün. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Rollstühlen, sofern Personen nicht behindert werden.
- (6) In Anlagen und Waldungen ist das Zelten und das Übernachten verboten.
- (7) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 10 Kinderspielplätze

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen kann durch eindeutige Hinweisschilder geregelt werden.
- (2) Der Alkoholverzehr auf allen Kinderspielplätzen und ausdrücklich für Kinder vorgesehenen Flächen ist verboten.
- (3) Tiere dürfen auf allen Kinderspielplätzen und ausdrücklich für Kinder vorgesehenen Flächen nicht mitgeführt werden.
- (4) Zuwiderhandlungen auch gegen Ver- und Gebote auf den Hinweisschildern können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 11 Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar, zu gefährden, zu behindern oder erheblich zu belästigen, insbesondere durch:
 - a) aggressives Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen und das stille Betteln mit Beteiligung von Kindern,
 - b) den Aufenthalt von Personen und Personengruppen, die dadurch die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs beschränken und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen;
 - c) Störungen, vor allem unter Alkoholeinwirkung (z.B. obszöne Gesten, lautstarke Äußerungen gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen), nachdem eine Aufforderung zum Unterlassen nicht beachtet wurde;
 - d) Nichtbeachten einer Aufforderung, eine Verunreinigung, die einer Person oder Personengruppe zugerechnet werden kann, zu entfernen;
 - e) Verrichten der Notdurft;
 - f) das Lagern und das Übernachten (auch in Fahrzeugen);
 - g) das Herrichten einer Behausung mit Decken, Zeltplanen, Matratzen, Kartonagen oder ähnlichen Materialien;
 - h) suchendes Umherfahren innerhalb der in der Sperrbezirksverordnung für die Stadt Essen festgelegten Grenzen mit Kontaktaufnahme zu Prostituierten zwecks Ausübung der Prostitution.
 - i) den Handel ohne Vorliegen einer besonderen Erlaubnis mit Waren aller Art, insbesondere das Anbieten und den An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und Kraftfahrzeugzubehör jeder Art, sowie alle vor- und nachbereitenden Tätigkeiten im und am Fahrzeug einschließlich Verladearbeiten innerhalb in dem in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten kartografischen Bereich. Die skizzierten Straßen gehören zu dem Bereich. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 12 Motor-, Unterbodenwäsche und Reparaturen an Fahrzeugen

- (1) Motor und Unterbodenwäsche an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere Schadstoffe auf Verkehrsflächen, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind verboten.
- (2) Das Reparieren von Kraftfahrzeugen, insbesondere die Durchführung von Motor- und Karosseriearbeiten sowie Ölwechsel sind auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten. Erlaubt sind nur solche Reparaturarbeiten, die mit verhältnismäßig geringem Aufwand zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft durchgeführt werden können.
- (3) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 13 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

- (1) An Wasserläufen und stehenden Gewässern, in Anlagen und in Waldungen sowie in Wassergewinnungsanlagen ist das Reinigen von Fahrzeugen, ölhaltigen Gegenständen u.ä. verboten.
- (2) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 14 Verunreinigungen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke u.ä. dürfen nicht beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht werden, soweit keine ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers vorliegt und anderweitige Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- (2) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und in Anlagen und auf anderen privaten Flächen ohne Einverständnis des jeweiligen Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten Werbeträger gleich welcher Art anzubringen. Sollten Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder erfolglos sein, hat der Nutznießer der Werbung bzw. der Auftraggeber die widerrechtlich angebrachten Werbeträger zu beseitigen. Wird dies unterlassen, können die Werbeträger auf Kosten desjenigen beseitigt werden, der die Werbung veranlasst hat.
- (3) Wer Werbematerial wie z.B. Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen oder in Anlagen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Schlussbestimmungen

§ 15 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stadt Essen von den Vorschriften dieser Verordnung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, soweit keine anderweitigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 31 des Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1000 €; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.

§ 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Essen vom 12. Dezember 1986, zuletzt geändert am 09.10.2000 außer Kraft.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 06.12.2002 Seite 353 (Neufassung)